

Eurex-Rundschreiben 009/19

Anpassung der Eurex-Kontraktsspezifikationen

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat beschlossen, die Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland (Kontraktsspezifikationen) anzupassen, um Änderungen in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG zu berücksichtigen, die in den Eurex Clearing-Rundschreiben 102/18, 112/18 und 001/19 bekannt gegeben wurden. Diese Änderungen sind insbesondere:

- Änderung der Sprachversion der Regelwerke der Eurex Clearing AG (zukünftig wird nur eine englische Version publiziert)
- Ersetzung des Begriffs „Nicht-Clearing-Mitglied“ durch „Börsenteilnehmer, der nicht selbst zum Clearing berechtigt ist“
- Ersetzung des Begriffs „Variation Margin“ durch „STM Variation Margin“ (STM = Settle-to-Market).

Die Änderungen in den Kontraktsspezifikationen, wie im Anhang dargestellt, treten zum **28. Januar 2019** in Kraft.

Anhang:

- Geänderte Abschnitte der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland

Datum: 28. Januar 2019

Empfänger: Alle Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland und Vendoren

Autorisiert von:
Michael Peters

Zielgruppe:
• Alle Abteilungen

Verweis auf Eurex-Rundschreiben:
096/18

Kontakt:
Ihr Key Account Manager Trading

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Abschnitt 1 Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte

Teilabschnitt 1.1 Kontraktsspezifikationen für Geldmarkt-Futures-Kontrakte

[...]

1.1.2 Verpflichtung zur Erfüllung

Nach Handelsschluss ist der Verkäufer eines Geldmarkt-Futures-Kontrakts verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und einem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.2.3 der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen)) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

[...]

1.1.5 Preisabstufungen

(1) [...]

Instrument-Typ	Minimale Preisveränderung
Simple Instruments	
Outright Contracts	0,005
Kombinierte Instrumente	
Standardisierte Futures-Strategien ¹	0,005
Standardisierte Futures-Strip-Strategien ²	0,0025

¹ Futures-Kalender-Spreads, Butterflies, Condors,

² Packs, Bundles,

Instrument-Typ	Minimale Preisveränderung
Nichtstandardisierte Futures-Strip-Strategien ³	0,0025

[...]

1.1.6 Erfüllung, Barausgleich

[...]

- (2) Die Erfüllung der Geldmarkt-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an ~~Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden~~ (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von ~~Nicht-Clearing-Mitgliedern~~ Börsenteilnehmern, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe ~~der Nicht-Clearing-Mitglieder~~ dieser Börsenteilnehmer.

Teilabschnitt 1.2 Kontraktsspezifikationen für Fixed Income Futures-Kontrakte

[...]

1.2.2 Verpflichtung zur Lieferung

[...]

- (3) Der Käufer ist verpflichtet, den Andienungspreis (Kapitel II Ziffer 2.3.4 der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) zu zahlen.

[...]

1.2.6 Lieferung

[...]

- (3) Alle stückemäßigen Lieferungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung von Lieferungen an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ~~an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden~~ ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, ~~Nicht-Clearing-Mitglieder~~ an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer ~~der Nicht-Clearing-Mitglieder~~. Börsenteilnehmer dürfen nur ihrem Kundenpositionskonto zugeordnete bzw. von ihrem Kunden zur Lieferung notifizierte Schuldverschreibungen weiterliefern.

³ Strips; Nach einem Geschäftsabschluss in einem Strip mit einer ungeraden Anzahl von Legs kann es bei der Zerlegung in die einzelnen Leg-Geschäfte dazu kommen, dass auch die einzelnen Leg-Geschäfte mit einer Preisabstufung von 0,0025 verbucht werden.

Teilabschnitt 1.3 Kontraktsspezifikationen für Index-Futures-Kontrakte

[...]

1.3.1 Kontraktgegenstand

[...]

- (6) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Index-Futures-Kontrakts maßgeblichen Konzept, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.4.2 der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG).

[...]

1.3.2 Verpflichtung zur Erfüllung

Nach Handelsschluss ist der Verkäufer eines Index-Futures-Kontrakts verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.4.2 der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

[...]

1.3.6 Erfüllung, Barausgleich

[...]

- (2) Die Erfüllung der Index-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Börsenteilnehmern, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

Teilabschnitt 1.4 Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile

[...]

1.4.2 Verpflichtung zur Lieferung

[...]

- (2) Der Käufer ist verpflichtet, den Andienungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.5.2 der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) zu zahlen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 ist nach Handelsschluss des letzten Handelstages der Verkäufer eines EXTF-Futures-Kontrakts auf Xtrackers Harvest CSI300 ETF verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.5.2 der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

[...]

1.4.6 Erfüllung, Barausgleich, Lieferung

[...]

- (2) Alle stückemäßigen Lieferungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung von Lieferungen an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer.~~Die Ausführung von Lieferungen an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Nicht-Clearing-Mitglieder an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.~~
- (3) [...]

Die Erfüllung erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Börsenteilnehmern, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer.~~Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder~~

[...]

Teilabschnitt 1.5 Kontraktsspezifikationen für Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte

[...]

1.5.1 Kontraktgegenstand

[...]

- (4) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Volatilitätsindex-Futures-Kontrakts maßgeblichen Konzept, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.6.2 der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG).

1.5.2 Verpflichtung zur Erfüllung

Nach Handelsschluss ist der Verkäufer eines Volatilitätsindex-Futures-Kontrakts verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.6.2 der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

[...]

1.5.6 Erfüllung, Barausgleich

[...]

- (2) Die Erfüllung der Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Börsenteilnehmern, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer. ~~Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.~~

Teilabschnitt 1.6 Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte auf Aktien

[...]

1.6.2 Verpflichtung zur Erfüllung

- (1) Nach Handelsschluss des letzten Handelstages ist der Verkäufer eines Aktien-Futures-Kontrakts verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.7.2 und 2.7.3 der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist der Verkäufer eines Aktien-Futures-Kontrakts mit in Annex A zugewiesener Gruppenkennung ES02 nach Handelsschluss des letzten Handelstages verpflichtet, die dem Kontrakt zu Grunde liegenden Aktien am Liefertag (Ziffer 1.6.6 Abs. 2) zu liefern. Der Käufer ist verpflichtet, den Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.7.2. der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) zu zahlen.

[...]

1.6.6 Erfüllung

- (1) [...]

Die Erfüllung erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. ~~Der Barausgleich an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Börsenteilnehmern, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer~~ Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

- (2) Liefertag der durch stückemäßige Lieferung zu erfüllenden Aktien-Futures-Kontrakte (Ziffer 1.6.2 Abs. 2) ist der zweite Börsentag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts. Alle stückemäßigen Lieferungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern. ~~Die Ausführung von Lieferungen an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist die Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer~~ Die Ausführung von Lieferungen an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Nicht-Clearing-Mitglieder an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

[...]

1.6.8 Veränderung der Währung eines Basiswerts

- (1) Falls sich die Währung ändert, in der eine Aktie, welche den Basiswert für einen Aktien-Futures-Kontrakte darstellt, auf dem Kassamarkt, wie in der Tabelle in Annex A in Bezug auf Abschnitt 1.6. der Kontraktsspezifikationen definiert gehandelt wird, dann bestimmt- die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Wechselkurs der für die Berechnung des Preises dieser Aktie in der Währung des betreffenden Aktien-Futures-Kontrakts herangezogen wird.

[...]

[...]

Teilabschnitt 1.8 Kontraktsspezifikationen für Index-Dividenden-Futures-Kontrakte

[...]

1.8.1 Kontraktgegenstand

[...]

- (6) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Index-Dividenden-Futures-Kontrakts maßgeblichen Konzept, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.10.2 der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG).

1.8.2 Verpflichtung zur Erfüllung

Nach Handelsschluss ist der Verkäufer eines Index-Dividenden-Futures-Kontrakts verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.10.2 der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

[...]

1.8.6 Erfüllung, Barausgleich

[...]

- (2) Die Erfüllung der Index-Dividenden-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von

~~Börsenteilnehmern, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.~~

Teilabschnitt 1.9 Kontraktsspezifikationen für Immobilien-Index-Futures-Kontrakte

[...]

1.9.2 Verpflichtung zur Erfüllung

Nach Handelsschluss ist der Verkäufer eines Immobilien-Index-Futures-Kontrakts verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und einem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.12.2 der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

[...]

1.9.6 Erfüllung, Barausgleich

[...]

- (2) Die Erfüllung der Immobilien-Index-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Börsenteilnehmern, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

Teilabschnitt 1.10 Kontraktsspezifikationen für Rohstoffindex-Futures-Kontrakte

[...]

1.10.1 Kontraktgegenstand

[...]

- (4) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen

mit dem bei Zulassung des Rohstoffindex-Futures-Kontrakts maßgeblichen Konzept, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.13.2. der ~~Clearing-Bedingungen~~Clearing Conditions der Eurex Clearing AG).

1.10.2 Verpflichtung zur Erfüllung

Nach Handelsschluss ist der Verkäufer eines Rohstoffindex-Futures-Kontrakts verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.13.2. der ~~Clearing-Bedingungen~~Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

[...]

1.10.6 Erfüllung, Barausgleich

[...]

- (2) Die Erfüllung der Rohstoffindex-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Börsenteilnehmern, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer~~Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.~~

[...]

Teilabschnitt 1.13 Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte auf Aktiendividenden

[...]

1.13.2 Verpflichtung zur Erfüllung

Nach Handelsschluss des letzten Handelstages ist der Verkäufer eines Aktiendividenden-Futures-Kontrakts verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.14.2 der ~~Clearing-Bedingungen~~Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

[...]

1.13.6 Erfüllung, Barausgleich

[...]

- (2) Die Erfüllung der Aktiendividenden-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Börsenteilnehmern, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer. ~~Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.~~

[...]

1.13.8 Veränderungen der Kontraktgrößen und Verfalltage bei Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden

[...]

- (10) Wird eine Kapitalmaßnahme, die im Sinne der vorstehenden Bestimmungen durchgeführt, jedoch nicht von ihnen geregelt wird, von der Eurex Deutschland als Verstaatlichung definiert, und wird entschieden, dass dies nicht auf andere Weise durch die Bestimmungen aus Ziffer 1.13.8 geregelt werden kann, kann die Eurex Deutschland den Verfalltag des Futures-Kontrakts auf ein von der Eurex Deutschland bestimmtes Datum verschieben, an dem Futures und Optionen auf die Referenzaktien widerrufen oder aufgehoben werden, und kann sodann den Schlussabrechnungspreis bestimmen (Kapitel II, Ziffer 2.14.2 der Clearingbedingungen). Die Eurex Deutschland informiert die Börsenteilnehmer über die beabsichtigten Maßnahmen.

[...]

Teilabschnitt 1.14 Kontraktsspezifikationen für Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-200-Derivate der Korea Exchange (KRX)

[...]

1.14.1 Kontraktgegenstand

- (1) [...]

Mini KOSPI 200 Futures:

- <https://global.krx.co.kr/contents/GLB/02/0201/0201040204/GLB0201040204.jsp>
Pfad : [KRX Website](#) > [KRX Market](#) > [Market](#) > [Derivatives](#) > [Stock Index Products](#) > [Mini KOSPI 200 Futures](#)

KOSPI 200 Optionen:

- <https://global.krx.co.kr/contents/GLB/02/0201/0201040202/GLB0201040202.jsp>
<https://global.krx.co.kr/contents/GLB/02/0201/0201040202/GLB0201040202.jsp>
(KOSPI 200 options)
Pfad: [KRX Website](#) > [KRX Market](#) > [Market](#) > [Derivatives](#) > [Stock Index Products](#)
> [Information Center](#) > [Derivative](#) > [Futures & Options Guide](#) >
KOSPI 200 Options

Informationen zum Index KOSPI 200 sind abrufbar unter:

- <https://global.krx.co.kr/contents/GLB/02/0205/0205020300/GLB0205020300.jsp>
<https://global.krx.co.kr/contents/GLB/02/0205/0205020300/GLB0205020300.jsp>
Pfad: [KRX Website](#) > [Indices](#) > [KRX Market](#) > [Information Center](#) > [Publication](#) >
Index Methodology

[...]

1.14.2 Verpflichtung zur Erfüllung

- (1) Nach Handelsschluss des Börsentages, an dem ein Eurex Daily Futures-Kontrakt auf KOSPI-Derivate abgeschlossen wurde, ist der Verkäufer eines solchen Kontraktes verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und einem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.4615.2 der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.
- (2) Der Verkäufer eines Eurex Daily Futures-Kontraktes auf KOSPI-Derivate (Short-Position) ist verpflichtet, zugunsten des Käufers eines solchen Futures-Kontraktes in dem entsprechenden Mini KOSPI-200-Futures- Kontrakt oder der entsprechenden Serie des KOSPI-200-Optionskontraktes der KRX an dem nächsten, dem Abschluss eines Eurex Daily Futures-Kontraktes auf KOSPI-Derivate an der Eurex Deutschland folgenden Börsentag, jedoch spätestens 40 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels der KRX an diesem Börsentag, eine Short-Position eines Mini KOSPI-200-Futures- Kontrakts oder KOSPI-200-Optionskontraktes der KRX zu eröffnen (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.4615.3, Abs. 3 der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG). Der Käufer eines Eurex Daily Futures-Kontraktes auf KOSPI-Derivate (Long-Position) ist verpflichtet, eine entsprechende Long-Position bezüglich eines Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakts oder eines KOSPI-200-Optionskontraktes der KRX gemäß Satz 1 einzugehen.

Der Käufer eines Eurex Daily Futures-Kontraktes auf KOSPI-Derivate (Long-Position) ist verpflichtet, zugunsten des Verkäufers eines solchen Futures-Kontraktes in dem entsprechenden Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakt oder der entsprechenden Serie des KOSPI-200-Optionskontraktes der KRX an dem nächsten, dem Abschluss eines Eurex Daily Futures-Kontraktes auf KOSPI-Derivate an der Eurex Deutschland folgenden Börsentag, jedoch spätestens 40 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels der KRX an diesem Börsentag, eine Long-Position eines Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakts oder eines KOSPI-200-Optionskontraktes

der KRX zu eröffnen (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.15.3, Abs. 3 der ~~Clearing-Bedingungen~~Clearing Conditions der Eurex Clearing AG). Der Verkäufer eines Eurex Daily Futures-Kontraktes auf KOSPI-Derivate (Short-Position) ist verpflichtet, eine entsprechende Short-Position bezüglich eines Mini-KOSPI-200-Futures-Kontraktes oder eines KOSPI-200-Optionskontraktes der KRX gemäß Satz 3 einzugehen.

[...]

- (7) Bezüglich der aus den gemäß Absatz 2 eröffneten Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakte bzw. KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX resultierenden Rechte und Pflichten sowie hinsichtlich der Abwicklung dieser Optionskontrakte gelten die jeweiligen Regelungen der KRX (vgl. Ziffer 1.15.1 Abs. 1 „Kontraktgegenstand“).

[...]

1.14.7 Erfüllung, Positionseröffnung

[...]

- (2) Die Erfüllung der Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-Derivate erfolgt durch Barausgleich und Eröffnung der korrespondierenden Position gemäß der nachfolgenden Vorschriften (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.16.3 der ~~Clearing-Bedingungen~~Clearing Conditions der Eurex Clearing AG):
- ~~durch~~Der Barausgleich erfolgt zwischen den Clearing-Mitgliedern der Eurex Deutschland nach dem Handelstag, an dem der jeweilige Eurex Daily Futures-Kontrakt auf KOSPI-Derivate abgeschlossen wurde, an dem Erfüllungstag gemäß Absatz 1. Der Barausgleich an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Börsenteilnehmern, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder und
 - ~~durch~~Die Eröffnung der jeweiligen Position in den entsprechenden Serien der KOSPI-200-Derivate erfolgt spätestens an dem nächsten, dem Abschluss eines Eurex Daily Futures-Kontraktes auf KOSPI-Derivate folgenden Börsentag der KRX, jedoch 40 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels an der KRX mittels Eingabe in das KRX-System zugunsten der jeweiligen Kontrahenten der Optionskontrakte.

Teilabschnitt 1.15 Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte auf Xetra-Gold®

[...]

1.15.2 Verpflichtung zur Lieferung

Nach Handelsschluss des letzten Handelstages dieses Futures-Kontrakts ist der Verkäufer eines Xetra-Gold[®]-Futures-Kontraktes verpflichtet, 1.000 Stücke der dem Kontrakt zu Grunde liegenden Anleihe am Liefertag (Ziffer 1.15.6) zu liefern. Der Käufer ist verpflichtet, den Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.17.2 der ~~Clearing-Bedingungen~~Clearing Conditions) zu zahlen.

[...]

1.15.6 Erfüllung

Liefertag der durch stückemäßige Lieferung zu erfüllenden Xetra-Gold[®]-Futures-Kontrakte ist der zweite Börsentag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung von Lieferungen an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer~~Die Ausführung von Lieferungen an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Nicht-Clearing-Mitglieder an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.~~

[...]

Teilabschnitt 1.16 Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere

[...]

1.16.2 Verpflichtung zur Lieferung

[...]

- (2) Der Käufer ist verpflichtet, den Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.19.2 der ~~Clearing-Bedingungen~~Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) zu zahlen.

[...]

1.16.6 Lieferung

[...]

- (2) Alle stückemäßigen Lieferungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung von Lieferungen an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist

~~sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer. Die Ausführung von Lieferungen an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Nicht-Clearing-Mitglieder an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.~~

[...]

Teilabschnitt 1.18 Kontraktsspezifikationen für FX-Futures-Kontrakte

[...]

1.18.2 Verpflichtung zur Erfüllung

[...]

- (2) Der Käufer eines FX-Futures-Kontraktes ist verpflichtet, einen Betrag in der Quotierungswährung in Höhe (i) des Nennwerts des FX-Futures-Kontraktes multipliziert mit (ii) dem Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.18.2 ~~der Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) zu zahlen.

[...]

1.18.6 Erfüllung, physische Lieferung

[...]

- (2) Die Erfüllung der FX-Futures-Kontrakte erfolgt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung der Zahlung an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; diejenige von Börsenteilnehmern, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer. ~~Die Ausführung der Zahlung an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; diejenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.~~

Teilabschnitt 1.19 Kontraktsspezifikationen für Zinsswap Futures-Kontrakte

[...]

1.19.1 Kontraktgegenstand

[...]

Die Bedingungen des jedem Zinsswap Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Zinsswap entsprechen den Bedingungen einer OTC-Zinsderivat-Transaktion gemäß Kapitel VIII Teil 3 Ziffer 3.3.1 i.V.m. Ziffer 3.3.2 (ISDA Zinsswap fest-variabel) der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG mit den folgenden

produktbezogenen Bestimmungen (zur Klarstellung: die folgenden Angaben beziehen sich auf einen (1) Zinsswap je Zinsswap Futures-Kontrakt):

[...]

- (b) Betrag der Anfangszahlung: Ein Betrag in Euro (gerundet auf volle Cent), der gemäß der folgenden Formel bestimmt wird:

$$= \frac{\text{Nominalwert} \times (\text{SAP} - 100)}{100},$$

wobei

„Nominalwert“ den Nominalwert des Zinsswap Futures-Kontrakts bezeichnet und „SAP“ den Schlussabrechnungspreis des Zinsswap Futures-Kontrakts bezeichnet.

[...]

[...]

[...]

1.19.6 Lieferung

[...]

- (2) Die Lieferung erfolgt direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung von Lieferungen an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer. ~~Die Ausführung von Lieferungen zwischen Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen zwischen Nicht-Clearing-Mitgliedern und deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.~~

Teilabschnitt 1.20 Kontraktsspezifikationen für Varianz-Futures-Kontrakte

[...]

1.20.1 Kontraktgegenstand

[...]

- (4) Bei Änderungen in der Berechnung eines zugrundeliegenden Index, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Varianz-Futures-Kontraktes maßgeblichen Konzept, kann die Geschäftsführung der

Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden bei Einstellung des Handels in bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.6.3 der ~~Clearing-Bedingungen~~Clearing Conditions der Eurex Clearing AG).

1.20.2 Verpflichtung zur Erfüllung

Nach der Bestimmung des Schlussabrechnungspreises (siehe Ziffer 1.240.7.5) am Schlussabrechnungstag des Kontraktes ist der Verkäufer eines Varianz-Futures-Kontraktes verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen bzw. der Käufer verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

1.20.3 Kontraktlaufzeit

Varianz-Futures-Kontrakte können an der Eurex Deutschland bis einen Tag vor dem Schlussabrechnungstag gehandelt werden (Ziffer 1.240.4); dabei stehen folgende Laufzeiten zur Verfügung: Bis jeweils einschließlich zum Schlussabrechnungstag des nächsten, übernächsten und drittnächsten Kalendermonats sowie der drei danach liegenden Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) und der beiden darauffolgenden Halbjahresverfalltage (Juni und Dezember).

1.20.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

[...]

- (3) Schlussabrechnungstag ist grundsätzlich der dritte Freitag des Fälligkeitsmonats, einen Geschäftstag nach dem letzten Handelstag, sofern dieser Tag ein Handelstag an der Eurex ist, andernfalls der unmittelbar vorhergehende Handelstag. Die Schlussabrechnung erfolgt um 12:00 Uhr MEZ. Zu diesem Zeitpunkt wird der letzte Preis des Berechnungszeitraums erfasst und die endgültige realisierte Varianz (siehe 1.240.7.2.2.1) berechnet.

[...]

1.20.6 Erfüllung, Barausgleich

[...]

- (2) Die Erfüllung der Varianz-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Börsenteilnehmern, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer~~Der Barausgleich mit Nicht-Clearing-Mitgliedern und Kunden von Clearing-Mitgliedern ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; der Barausgleich von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.~~

1.20.7 Handelskonventionen

1.20.7.1 Börsenhandel

Der Handel in Varianz-Futures findet in „nominalem Vega“ und „Volatilität“ statt. Nominales Vega steht dabei für einen Risikowert in Euro, Volatilität für den Handelspreis, ausgedrückt in Prozentpunkten, der der annualisierten, durchschnittlichen Preisschwankung eines spezifischen zugrundeliegenden Basiswertes bis zur Fälligkeit des Kontraktes entspricht. Nach einer Geschäftsausführung wird die gehandelte Menge an nominalen Vega in eine Varianz-Futures-Menge konvertiert, die Volatilität in einen Varianz-Futures-Preis (siehe Ziffer 1.240.7.2).

[...]

[...]

1.20.7.2.1 Beschreibung

[...]

Die Formeln zur Konvertierung werden in Ziffer 1.240.7.2.2 und 1.240.7.2.3 erläutert.

1.20.7.2.2 Formel zur Konvertierung des Handelspreises

Die Umrechnung von Volatilität in den Varianz-Futures-Preis erfolgt anhand dieser Formeln:

1. Gehandelte Varianz

$$\text{gehandelte Varianz } (\sigma_t^2) = \frac{(\text{gehandelte Volatilität } (\sigma)^2 * (T - t) + \sigma_r^2 * t)}{T}$$

2. Gehandelter Varianz-Futures-Preis

$$\begin{aligned} \text{gehandelter Futures - Preis}(F_t(\sigma)) \\ = D_t * (\text{gehandelte Varianz } (\sigma_t^2) - \text{standardisierte Varianz } (\sigma_0^2)) \\ - ARMVM_t + C \end{aligned}$$

Dabei gilt:

T = Anzahl aller bis zur Fälligkeit des Kontraktes zu erwartenden täglichen Varianz-Beobachtungen

t = Anzahl der bis zum Tag der Geschäftsausführung beobachteten täglichen Varianzen

D_t = Abzinsungsfaktor zum Zeitpunkt t (siehe 1.21.7.2.2.3)

σ_r^2 = bis einschließlich der Bestimmung des Schlusskurses des Basiswertes am Ende des Tages der Geschäftsausführung realisierte Varianz; zur Berechnung der realisierten Varianz (siehe 1.21.7.2.2.1)

σ_0^2 = standardisierte Varianz (siehe 1.21.7.3)

$ARMVM_t = \text{"Accumulated Return on Modified Variation Margin"}$
Ein Korrektur – Term (siehe 1.21.7.2.2.2)

$C = \text{Konstante}$

1.20.7.2.2.1 Realisierte Varianz

Die realisierte Varianz wird durch die Geschäftsführung der Eurex Deutschland anhand der zwischen erstem Handelstag und Fälligkeit registrierten Schlusskurse des zugrundeliegenden Basiswertes bestimmt.

$$\sigma_r^2 = 10.000 * \frac{252}{t} \cdot \sum_{i=1}^t \ln^2 \left(\frac{S_i^{und}}{S_{i-1}^{und}} \right)$$

Dabei gilt:

$t = \text{Anzahl der bis zum Berechnungstag beobachteten täglichen Varianzen}$

$S_i^{und} = \text{Schlusspreis bzw. Schlusskurs des zugrunde liegenden Basiswertes}$

1.20.7.2.2.2 Kumulierter Ertrag der adjustierten Variation Margin

Der kumulierte Ertrag der adjustierten STM Variation Margin (Accumulated Return on Modified Variation Margin, „ARMVM“) wird an jedem Beobachtungstag anhand der folgenden Formel berechnet:

$$ARMVM_t = ARMVM_{t-1} * e^{(r'_{t-1} \cdot \frac{\Delta t}{365})} + (S_{t-1} - C) * (e^{(r'_{t-1} \cdot \frac{\Delta t}{365})} - 1)$$

Dabei gilt:

$S_{t-1} = \text{der Abrechnungspreis des Varianz-}$
Futures am vorangegangenen Handelstag, gemäß 1.21.7.4

$r'_{t-1} = \text{risikoloser Zins (EONIA), der am vorangegangenen Handelstag}$
von der europäischen Zentralbank festgestellt wurde

$\Delta t = \text{der Abstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden}$
ARMVM Berechnungen in Kalendertagen

$C = \text{Konstante}$

Am ersten Handelstag eines Varianz-Futures-Kontraktes beträgt die ARMVM null.

1.20.7.2.2.3 Abzinsungsfaktor

Der Abzinsungsfaktor wird an jedem Börsentag berechnet.

$$D_t = e^{\left(\frac{-r_t (T-t)}{365} \right)}$$

Dabei gilt:

$T = \text{Fälligkeit}$

t = *Berechnungstag*

r_t = *für die Fälligkeit des Varianz-Futures interpolierter Euribor-Satz zwischen
Berechnungstag und Fälligkeit*

Interpolationsmethode:

Der risikolose Zinssatz wird durch lineare Interpolation bestimmt. Als Eingabewerte dienen dabei die Euribor-Sätze, deren Laufzeiten unmittelbar vor und nach der Fälligkeit des Varianz-Futures-Kontraktes liegen.

$$r_t = \frac{T_{K+1} - T}{T_{K+1} - T_K} * r(T_K) + \frac{T - T_K}{T_{K+1} - T_K} * r(T_{K+1}), \quad T_K \leq T < T_{K+1}$$

Dabei gilt:

T_{K+1} = *Euribor-Laufzeit nach Varianz-Futures-Fälligkeit*

T_K = *Euribor-Laufzeit vor Varianz-Futures-Fälligkeit*

T = *Fälligkeit des Varianz-Futures-Kontraktes*

1.20.7.2.3 Konvertierung des Handelsvolumens

Das Handelsvolumen wird in nominalem Vega ausgedrückt.

$$Q(F) = \frac{\text{nominales Vega}(v)}{2 * \sigma} * \frac{T}{T - t}$$

Bei der Konvertierung gilt:

T = *Anzahl aller bis zur Fälligkeit des Kontraktes zu erwartenden täglichen
Varianz-Beobachtungen*

T = *Anzahl der bis zum Berechnungstag beobachteten Varianzen*

σ = *gehandelte Volatilität*

[...]

Das zulässige Varianz-Futures-Volumen beläuft sich auf maximal 999.999 Kontrakte. Wird eine Order oder ein Quote in das Eurex-System eingegeben, deren nominales Vega nach der in [Ziffer 1.240.7.2.3](#) erläuterten Konvertierungsmethode in eine Transaktion mit mehr Kontrakten als zulässig resultieren würde (überschreitende Order), wird diese Order gelöscht und führt nicht zu einem Geschäftsabschluss. Auch gegen überschreitende Orders vollständig ausgeführte Orders oder Quotes werden gelöscht und führen nicht zu Geschäftsabschlüssen. Gegen überschreitenden Orders teilweise ausgeführte Orders oder Quotes werden soweit gelöscht, wie sie mit überschreitenden Orders zusammengeführt wurden; für den gelöschten Teil kommt ebenfalls kein Geschäft zustande. Die nicht gelöschten Teile dieser Orders oder Quotes verbleiben im Orderbuch.

[...]

1.20.7.4 Täglicher Abrechnungspreis

Der tägliche Abrechnungspreis eines Varianz-Futures-Kontraktes S_t wird wie in Ziffer 1.240.7.2.2 beschrieben berechnet. Anstelle *gehandelter Volatilität* (σ)² dient jedoch *Settlement Volatilität* (σ_{settle})² als Eingabeparameter. Das bedeutet, dass $S_t = F_t(\sigma_{settle})$ gilt. *Settlement Volatilität* (σ_{settle})² wird definiert als:

[...]

1.20.7.5 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis eines Varianz-Futures-Kontraktes wird wie in Ziffer 1.240.7.2.2 beschrieben berechnet. Zur Berechnung der realisierten Varianz (siehe Ziffer 1.240.7.2.2.1) am Schlussabrechnungstag wird der folgende Basiswertkurs S_T^{und} herangezogen:

[...]

1.20.7.6 Marktstörung

Im Falle einer Marktstörung am Handelstag t gilt für die Berechnung der realisierten Varianz (siehe Ziffer 1.240.7.2.2.1):

$$S_t^{und} = S_{t-1}^{und}$$

[...]

Teilabschnitt 1.21 Kontraktsspezifikationen für LDX IRS Constant Maturity-Futures-Kontrakte („LDX IRS CMF“)

[...]

1.21.2 Verpflichtung zur Erfüllung

Täglich nach Handelsschluss in LDX IRS CMF ist der Verkäufer eines LDX IRS CMF verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Täglichen Abrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.8.2 der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Täglichen Abrechnungspreis in bar auszugleichen (Kapitel II Ziffer 2.8.2 der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG).

Die Erfüllung von LDX IRS CMF erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Börsenteilnehmern, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser

~~Börsenteilnehmer Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.~~

1.21.3 Laufzeit

LDX IRS CMF haben eine konstante Laufzeit (*constant maturity*) und verfallen nicht, es sei denn, sie werden beendet durch die Eurex Clearing AG (i) auf Anfrage eines Börsenteilnehmers gemäß Kapitel II Ziffer 2.8.6 der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG oder (ii) gemäß Kapitel II Ziffer 2.8.5 der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG, falls solche CMF aus irgendeinem Grund nicht länger zum Handel an der Eurex Deutschland zugelassen sind.

1.21.4 Beendigung durch CMF Marktintegritätsprozess

Positionen in LDX IRS CMF können von der Eurex Clearing AG auf Anfrage eines Börsenteilnehmers infolge eines Antrags auf Glattstellung („**CMF Marktintegritätsprozess**“ wie in Kapitel II Nummer 2.8.6 der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG beschrieben) geschlossen werden unter der Voraussetzung, dass der Börsenteilnehmer vor Antragstellung gemäß Kapitel II Nummer 2.8.6 der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG angemessene Schritte unternommen hat, die relevanten CMF glattzustellen.

[...]

Teilabschnitt 1.22 Kontraktsspezifikationen für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte

[...]

1.22.2 Verpflichtung zur Erfüllung

Nach Handelsschluss in dem Kontrakt ist der Verkäufer eines Index-Total-Return-Futures-Kontrakts dazu verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II, Abschnitt 2, Ziffer 2.22.3 der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

[...]

1.22.5 Erfüllung, Barausgleich

- (1) Erfüllungstag für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte ist der Geschäftstag (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.4 lit. h) der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG definiert) nach dem Schlussabrechnungstag des Kontrakts.
- (2) Die Erfüllung der Index-Total-Return-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt

~~sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Börsenteilnehmern, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer. Der Barausgleich mit Nicht-Clearing-Mitgliedern und eigenen Kunden von Clearing-Mitgliedern ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; der Barausgleich von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.~~

[...]

1.22.8.4 Täglicher Abrechnungspreis

Der tägliche Abrechnungspreis für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte wird unter Verwendung der oben in Ziffer 1.22.8.1 und Ziffer 1.22.8.3 für Trade at Index Close (TAIC) beschriebenen Methodologie berechnet. Anstelle des gehandelten TRF-Spreads wird ein Täglicher-Abrechnungs-TRF-Spread für die tägliche Abrechnung ermittelt und zusammen mit dem anwendbaren Indexstand und der Zeit bis zur Fälligkeit zur Berechnung einer Abrechnungsbasis (wie in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.22.2 der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG definiert) in Indexpunkten verwendet. Die Abrechnungsbasis wird in Verbindung mit den Accrued Distributions und des Accrued Fundings zur Berechnung des täglichen Abrechnungspreises in Indexpunkten verwendet.

1.22.8.5 Schlussabrechnungspreis

[...]

- Für Index-Total-Return-Futures auf den EURO STOXX 50® (Produkt-ID: TESX):

Der Schlussabrechnungsindex ist der Schlussabrechnungspreis der Index-Futures auf den EURO STOXX 50® (Produkt-ID: FESX) wie in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.4.2 der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG festgelegt („Schlussabrechnungsindex“).

[...]

Teilabschnitt 1.23 Kontraktsspezifikationen für Bond Index-Futures-Kontrakte

[...]

1.23.1 Kontraktgegenstand

[...]

- (4) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Bond-Index-Futures-Kontrakts maßgeblichen Konzept, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen.

Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.23.2. der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG).

1.23.2 Verpflichtung zur Erfüllung

Nach Handelsschluss ist der Verkäufer eines Bond-Index-Futures-Kontrakts verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.23.2. der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

[...]

1.23.6 Erfüllung, Barausgleich

[...]

- (2) Die Erfüllung der Bond-Index-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Börsenteilnehmern, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer~~Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.~~

Teilabschnitt 1.24 Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für FX Rolling Spot Futures-Kontrakte

[...]

1.24.1 Kontraktgegenstand

[...]

- (2) Positionen in FX Rolling Spot Futures-Kontrakten werden täglich gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.12.1 Abs. 2 der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG gerollt, falls am Ende des Handelstages eine offene Position besteht.

[...]

1.24.2 Verpflichtung zur Erfüllung

- (1) Täglich nach Handelsschluss in FX Rolling Spot Futures-Kontrakten ist der Verkäufer eines FX Rolling Spot Futures-Kontraktes verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren täglichen Abrechnungspreis

(Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.12.2 der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren täglichen Abrechnungspreis in bar auszugleichen (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.12.2 der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG).

- (2) Die Erfüllung von FX Rolling Spot Futures-Kontrakten erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Börsenteilnehmern, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer. ~~Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.~~

1.24.3 Laufzeit

FX Rolling Spot Futures-Kontrakte sind fortlaufende Kontrakte und verfallen nicht, es sei denn, sie werden beendet durch die Eurex Clearing AG (i) auf Anfrage eines Börsenteilnehmers gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.12.6 der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG oder (ii) gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.12.7 der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG.

1.24.4 Beendigung durch Marktintegritätsprozess

Positionen in FX Rolling Spot Futures-Kontrakten können von der Eurex Clearing AG auf Antrag eines Börsenteilnehmers gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.12.6 der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG geschlossen und glattgestellt werden, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

[...]

Teilabschnitt 1.25 Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakte

[...]

1.25.5 Erfüllung, Lieferung

[...]

- (2) Nach Handelsschluss ist der Käufer eines Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakts verpflichtet, nach Verfall am selben Handelstag eine Kaufposition in dem zugrundeliegenden Index-Futures-Kontrakt zu dem ermittelten Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.24.2 der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) einzugehen. Zur

Klarstellung: Nach Handelsschluss des jeweiligen Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakts mit einem bestimmten Verfall wird bei Erfüllung eine neue Position mit identischem Verfall des zugrundeliegenden Index-Futures-Kontrakts erstellt.

- (3) Nach Handelsschluss ist der Verkäufer eines Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakts verpflichtet, nach Verfall am selben Handelstag eine Verkaufsposition in dem zugrundeliegenden Index-Futures-Kontrakt zu dem ermittelten Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.24.2 der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) einzugehen. Zur Klarstellung: Nach Handelsschluss des jeweiligen Eurex Market-on-Close-Futures-Kontrakts mit einem bestimmten Verfall wird bei Erfüllung eine neue Position mit identischem Verfall des zugrundeliegenden Index-Futures-Kontrakts erstellt.

[...]

[...]

Abschnitt 2 Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte

[...]

Teilabschnitt 2.2 Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte auf Geldmarkt-Futures-Kontrakte

[...]

2.2.4 Optionsprämie

Die Prämienzahlung erfolgt nicht durch eine einmalige Zahlung nach dem Erwerb der Option, sondern im Rahmen der täglichen Abrechnung über die Dauer des Bestehens der Optionsposition, bei der börsentäglich eine Bewertung der Position erfolgt. Die Bewertung erfolgt am Tag des Geschäftsabschlusses auf Grundlage des Optionspreises und des täglichen Abrechnungspreises (Kapitel II Ziffer 3.2.3 der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG), in der Folgezeit auf Grundlage der täglichen Abrechnungspreise vom Börsentag und vom Börsenvortag. Die tägliche Abrechnung kann auch zu einer zwischenzeitlichen Belastung des Stillhalters führen.

[...]

[...]

2.2.9 Einführung neuer Optionsserien

Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentags spätestens dann eingeführt, wenn die in Ziffer 2.2.8 spezifizierte Mindestanzahl von Ausübungspreisen, welche ausgehend vom täglichen Abrechnungspreis des zugrundeliegenden Dreimonats-EURIBOR-Futures-

Kontrakt (Kapitel II Ziffer 1.2.2 der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) am vorangegangenen Handelstag im, am oder aus dem Geld liegen, nicht mehr verfügbar ist.

[...]

Teilabschnitt 2.3 Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte auf Fixed Income Futures-Kontrakte

[...]

2.3.4 Optionsprämie

Die Prämienzahlung erfolgt nicht durch eine einmalige Zahlung nach dem Erwerb der Option, sondern im Rahmen der täglichen Abrechnung über die Dauer des Bestehens der Optionsposition, bei der börsentäglich eine Bewertung der Position erfolgt. Die Bewertung erfolgt am Tag des Geschäftsabschlusses auf Grundlage des Optionspreises und des täglichen Abrechnungspreises (Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.3.3 der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG), in der Folgezeit auf Grundlage der täglichen Abrechnungspreise vom Börsentag und vom Börsenvortag. Die tägliche Abrechnung kann auch zu einer zwischenzeitlichen Belastung des Stillhalters führen.

[...]

[...]

2.3.9 Einführung neuer Optionsserien

Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentags spätestens dann eingeführt, wenn die in Ziffer 2.3.8 spezifizierte Mindestanzahl an Ausübungspreisen, welche ausgehend vom täglichen Abrechnungspreis in dem zugrundeliegenden Euro-Fixed Income Futures-Kontrakt (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) am vorangegangenen Handelstag im, am oder aus dem Geld liegen, nicht mehr verfügbar ist.

[...]

[...]

Teilabschnitt 2.4 Kontraktsspezifikationen für Indexoptionen

[...]

2.41. Kontraktgegenstand

[...]

- (6) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung der Option maßgeblichen Konzept, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 3.4.3 der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG).

[...]

2.4.2 Kaufoption (Call)

- (1) Der Käufer einer Kaufoption (Call) hat das Recht, eine Zahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 3.4.3 der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) der Optionsserie (Barausgleich) zu verlangen.

[...]

2.4.3 Verkaufsoption (Put)

- (1) Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) hat das Recht, eine Zahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 3.4.3 der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) der Optionsserie (Barausgleich) zu verlangen.

[...]

[...]

2.4.12 Erfüllung, Barausgleich

[...]

- (2) Die Erfüllung des Kontrakts erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Börsenteilnehmern, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer~~Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.~~

Teilabschnitt 2.5 Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte und Low Exercise Price Options auf börsengehandelte Indexfondsanteile

[...]

2.5.9 Einführung neuer Optionsserien

Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentags spätestens dann eingeführt, wenn die in Ziffer 2.5.8 spezifizierte Mindestanzahl an Ausübungspreisen im, am oder aus dem Geld, ausgehend vom Referenzpreis (Kapitel II Ziffer 2.5.4 der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) nicht mehr verfügbar ist. Eine neue Optionsserie wird grundsätzlich nicht eingeführt, wenn sie in weniger als fünf Börsentagen ausliefere, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann näheres bestimmen.

Ziffer 2.5.9 gilt nicht für LEPOs.

[...]

2.5.12 Erfüllung, Lieferung

Alle stückemäßigen Lieferungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung von Lieferungen an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer. ~~Die Ausführung von Lieferungen an Nicht-Clearing-Mitglieder und Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Nicht-Clearing-Mitglieder an deren Kunden ist sodann Aufgabe des Nicht-Clearing-Mitglieds.~~

[...]

Teilabschnitt 2.6 Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte und Low Exercise Price Options auf Aktien

[...]

2.6.4 Laufzeit

[...]

- (2) An der Eurex Deutschland stehen LEPOs mit Laufzeiten bis jeweils einschließlich zum nächsten Verfalltag und bis einschließlich zu den zwei nächsten Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) zur Verfügung.

Für LEPOs auf Aktien mit in Annex B zugewiesener Gruppenkennung NL11 stehen zusätzlich zwei Laufzeiten bis jeweils einschließlich zu den zwei danach liegenden Quartalsverfalltagen (Januar, April, Juli, Oktober) zur Verfügung (alter Zyklus)⁴.

⁴ Ab dem Mai 2004 Verfalltag werden keine neuen Verfallmonate basierend auf dem alten Zyklus eingeführt.

[...]

2.6.9 Einführung neuer Optionsserien

- (1) Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien von Aktienoptionen mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentags spätestens dann eingeführt, wenn die gemäß Ziffer 2.6.8. spezifizierte Mindestanzahl an Ausübungspreisen im, am oder aus dem Geld, ausgehend vom Referenzpreis (Kapitel II Ziffer 3.6.4 der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) nicht mehr verfügbar ist.

[...]

[...]

2.6.10.1 Veränderungen der Kontraktgrößen, Ausübungspreise und Verfalltage bei Aktienoptionen

[...]

- (2) [...]

Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem ermäßigten Ausübungspreis der Option und dem Referenzpreis (Kapitel II Ziffer 3.6.4 der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG).

[...]

- (9) Bei Ausübung von Aktienoptionen, deren Kontraktgröße im Rahmen einer Kapitalmaßnahme angepasst worden ist, nimmt die Eurex Deutschland einen Barausgleich vor. Bei Ausübung erfolgt der Barausgleich grundsätzlich für den nicht ganzzahligen Teil der neuen Kontraktgröße. Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem ermäßigten Ausübungspreis der Option und dem Referenzpreis (Kapitel II Ziffer 3.6.4 der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG).

[...]

[...]

2.6.13 Erfüllung, Lieferung

Alle stückmäßigen Lieferungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung von Lieferungen an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer. ~~Die Ausführung von Lieferungen an Nicht-Clearing-Mitglieder und Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Nicht-Clearing-Mitglieder an deren Kunden ist sodann Aufgabe des Nicht-Clearing-Mitglieds.~~

[...]

Teilabschnitt 2.8 Kontraktsspezifikationen für Index Dividenden-Optionskontrakte

[...]

2.8.1 Kontraktgegenstand

[...]

- (6) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Index-Dividenden-Optionskontrakts maßgeblichen Konzept, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels in bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 3.8.3 der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG).

[...]

2.8.12 Erfüllung, Barausgleich

- (1) Erfüllungstag ist der Börsentag nach dem Ausübungstag.
- (2) Die Erfüllung des Kontrakts erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Börsenteilnehmern, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer. ~~Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.~~

[...]

Teilabschnitt 2.9 Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte und Low Exercise Price Options auf Xetra-Gold®

[...]

2.9.12 Erfüllung, Lieferung

Alle stückmäßigen Lieferungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung von Lieferungen an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der

~~Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer die Ausführung von Lieferungen an Nicht-Clearing-Mitglieder und Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Nicht-Clearing-Mitglieder an deren Kunden ist sodann Aufgabe des Nicht-Clearing-Mitglieds.~~

[...]

Teilabschnitt 2.10 Kontraktsspezifikationen für Rohstoffindex-Optionen

Dieser Unterabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Optionskontrakte auf Rohstoffindizes.

2.10.1 Kontraktgegenstand

[...]

- (4) Bei Änderungen in der Berechnung des Index oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung der Option maßgeblichen Konzept, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 3.11.3 der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG).

2.10.2 Kaufoption (Call)

- (1) Der Käufer einer Kaufoption (Call) hat das Recht, eine Zahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 3.11.3 der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) der Optionsserie (Barausgleich) zu verlangen.

[...]

2.10.3 Verkaufsoption (Put)

- (1) Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) hat das Recht, eine Zahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 3.11.3 der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) der Optionsserie (Barausgleich) zu verlangen.

[...]

[...]

2.10.12 Erfüllung, Barausgleich

- (1) Erfüllungstag ist der Börsentag nach dem Ausübungstag.

- (2) Die Erfüllung des Kontrakts erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Börsenteilnehmern, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer~~Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.~~

Teilabschnitt 2.11. Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte und Low Exercise Price Options auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere

[...]

2.11.8 Einführung neuer Optionsserien

- (1) Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentags spätestens dann eingeführt, wenn die in Ziffer 2.12.7 spezifizierte Mindestanzahl an Ausübungspreisen im, am oder aus dem Geld, ausgehend vom Referenzpreis (Kapitel II Ziffer 3.12.3 der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG) nicht mehr verfügbar ist.

[...]

[...]

2.11.11 Erfüllung, Lieferung

Alle stückemäßigen Lieferungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung von Lieferungen an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer~~Die Ausführung von Lieferungen an Nicht-Clearing-Mitglieder und Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Nicht-Clearing-Mitglieder an deren Kunden ist sodann Aufgabe des Nicht-Clearing-Mitglieds.~~

[...]

Teilabschnitt 2.12. Kontraktsspezifikationen für FX-Optionskontrakte

[...]

2.12.12 Erfüllung

[...]

- (2) Die Erfüllung des Kontrakts erfolgt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung der Zahlung an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; diejenige von Börsenteilnehmern, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer~~Die Ausführung der Zahlung an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; diejenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.~~

Teilabschnitt 2.13 Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte auf Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte

[...]

2.13.4 Optionsprämie

Die Prämienzahlung erfolgt nicht durch eine einmalige Zahlung nach dem Erwerb der Option, sondern im Rahmen der täglichen Abrechnung über die Dauer des Bestehens der Optionsposition, bei der börsentäglich eine Bewertung der Position erfolgt. Die Bewertung erfolgt am Tag des Geschäftsabschlusses auf Grundlage des Optionspreises und des täglichen Abrechnungspreises (Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.14.3 der ~~Clearing-Bedingungen~~Clearing Conditions der Eurex Clearing AG), in der Folgezeit auf Grundlage der täglichen Abrechnungspreise vom Börsentag und vom Börsenvortag. Die tägliche Abrechnung kann auch zu einer zwischenzeitlichen Belastung des Stillhalters führen.

[...]

[...]

Abschnitt 3 Kontrakte Off-Book

[...]

Teilabschnitt 3.1 Eingabeintervalle für Kontraktpreise

[...]

3.1.1 Eingabeintervall für Futures-Kontrakte

[...]

Die obere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls ergibt sich aus dem täglichen Abrechnungspreis des jeweiligen Futures-Kontraktes vom vorhergehenden Handelstag gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 (2) ~~(a) – (e)~~ der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing zuzüglich eines Betrages in Höhe von 20 Prozent des für diesen Kontrakt von der Eurex Clearing AG jeweils festgelegten Margin-Parameters (im Internet abrufbar unter www.eurexclearing.com). Liegt der Tageshöchstpreis des Futures-Kontraktes, der für einen entsprechenden Futures-Kontrakt an der Eurex Deutschland an diesem Handelstag festgestellt wurde oder der synthetische Tageshöchstpreis des Futures-Kontraktes oberhalb des Betrages nach Satz 3, so ergibt sich die obere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls aus dem jeweils höheren dieser Beträge. Der nach den Sätzen 3 und 4 ermittelte Betrag wird zur Bestimmung der oberen Grenze des zulässigen Eingabeintervalls jeweils vermehrt um:

[...]

Die untere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls ergibt sich aus dem täglichen Abrechnungspreis des jeweiligen Futures-Kontraktes vom vorhergehenden Handelstag gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 (2) ~~(a) – (e)~~ ~~a) – e)~~ der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG abzüglich eines Betrages in Höhe von 20 Prozent des für diesen Kontrakt von der Eurex Clearing AG jeweils festgelegten Margin-Parameters. Liegt der Tagestiefstpreis des Futures-Kontraktes, der für einen entsprechenden Futures-Kontrakt an der Eurex Deutschland an diesem Handelstag festgestellt wurde oder der synthetische Tagestiefstpreis des Futures-Kontraktes unterhalb des Betrages nach Satz 5, so ergibt sich die untere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls aus dem jeweils niedrigeren dieser Beträge. Der nach den Sätzen 5 und 6 ermittelte Betrag wird zur Bestimmung der unteren Grenze des zulässigen Eingabeintervalls jeweils vermindert um:

[...]

[...]

3.1.3 Eingabeintervall für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte

Abweichend von Ziffer 3.1.1 ergibt sich das Intervall für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte aus dem in Basispunkten ausgedrückten -Täglichen-Abrechnungs-TRF-Spread des jeweiligen Futures-Kontrakts vom vorherigen Handelstag gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.22.2- der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG. Zur Berechnung des Intervalls sind folgende Auf- und Abschläge vorzunehmen:

Produkt	Produkt-ID	Betrag
Index Total Return-Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50®	TESX	+ / - 25 Basispunkte (1 Basispunkt = 0,0001)

3.1.4 Eingabeintervall für Eurex-Market-on-Close-Futures-Kontrakte

Abweichend von Ziffer 3.1.1 ergibt sich das Intervall für Eurex-Market-on-Close-Futures-Kontrakte aus dem in Indexpunkten ausgedrückten täglichen Bewertungspreis auf Grundlage der gehandelten Preise gemäß Ziffer 1.25.4.1. Die Berechnung erfolgt gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absatz 2 der ~~Clearing-Bedingungen~~ Clearing Conditions der Eurex Clearing AG.

[...]

[...]

Teilabschnitt 3.2 Für den Off-Book-Handel zugelassene Kontrakte

[...]

3.2.1 Blockgeschäfte

[...]

Produkt		Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Standard	Zusätzliche Kontraktvarianten J/N	
Aktienindexoptionen		
[...]		
Optionskontrakte auf den MSCI Europe Index (NTR, EUR) (OMEU)	J	250
Optionskontrakte auf den MSCI Europe Index (Price, EUR) (OMEF)	J	10
[...]		
Optionskontrakte auf den MSCI Russia (Price, USD) Index (OMRU)	J	10
Optionskontrakte auf den MSCI World Index (NTR, EUR) (OMWN)	J	10
Optionskontrakte auf den MSCI World Index (NTR, USD) (OMWO)	J	100
[...]		
Aktienindex-Dividenden-Futures		
Futures-Kontrakte auf Dividenden des DAX® Kursindex (Price Index) (FDXD)	N	10
Futures-Kontrakte auf Dividenden des DivDAX® Index (FDVD)	N	10
Futures-Kontrakte auf Dividenden des EURO STOXX 50® Index (FEXD)	N	50

Produkt		Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Standard	Zusätzliche Kontraktvarianten J/N	
Futures-Kontrakte auf Dividenden des EURO STOXX® Select Dividend 30 Index (FD3D)	N	50
Futures-Kontrakte auf Dividenden der EURO STOXX® Sector Indices	N	10
Futures-Kontrakte auf Dividenden der EURO STOXX® Banks Index (FEBD)	N	50
Futures-Kontrakte auf Dividenden der STOXX® Europe 600 Sector Indices	N	10
Futures-Kontrakte auf Dividenden des SMI® Index	N	10
Aktienindex-Futures		
[...]		
Futures-Kontrakte auf den MSCI Europe Index (NTR, EUR) (FMEU)	J	250
Futures-Kontrakte auf den MSCI Europe Index (Price, EUR) (FMEP)	J	10
[...]		
Futures-Kontrakte auf den MSCI Europe Growth Index (FMEG)	J	10
Futures-Kontrakte auf den MSCI Europe Value Index (FMEV)	J	10
[...]		

[...]

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann auf Produktebene festlegen, dass Block-Geschäfte unterhalb einer von ihr bestimmten Mindestgröße („Non-disclosure Limit“) untertägig veröffentlicht werden. Die hiervon betroffenen Produkte und das jeweils aktuell gültige Non-disclosure Limit werden im Rahmen der Eurex Deutschland-Teilnehmerkommunikation über die Internetseite www.eurexchange.com bekanntgegeben.

[...]

Teilabschnitt 3.3 Für den Off-Book-Handel zulässige Referenzgeschäfte

3.3.1 Nachweis des Referenzgeschäfts bei den Geschäftstypen EFP-F, EFP-I und EFS

[...]

Im Rahmen der Geschäftsart EFP-F, EFP-I und EFS erfüllt der Teilnehmer seine Nachweispflicht in Bezug auf das gegenläufige Referenzgeschäft, wenn er auf Anforderung der Eurex Deutschland eine Bestätigung über den Abschluss eines

entsprechenden gegenläufigen Referenzgeschäfts über eines der gemäß Ziffern 3.3.2, 3.3.3 und 3.3.4 festgelegten Referenzinstrumente vorlegt. Aus der Bestätigung (z.B. Snapshot aus dem Front- oder Backoffice-System) muss der Zusammenhang zwischen dem gegenläufigen Referenzgeschäft über das jeweilige Referenzinstrument und dem entsprechenden Eurex Futuresgeschäft ersichtlich sein.

[...]

[...]

Annex A zu Ziffer 1.6 der Kontraktsspezifikationen:

Futures auf Aktien der	Pro- dukt-ID	Grup- pen- ken- nung*	Kassa- markt- ID*	Kontrakt -größe	Minimale Preisver- änderung	Wäh- rung**	Mindest- anzahl der zu handelnden Kontrakte
[...]							
KBC Ancora Actions au Port. -o.N	KB9F	BE01	XBRU	100	0,0001	EUR	10
[...]							
Unione di Banche Italiane -S.p.A.	BPDI	IT01	XMIL	1000	0,0001	EUR	10
[...]							

* Die Gruppenkennung sowie die Kassamarkt-ID werden von der Eurex Deutschland entsprechend der nachfolgenden Tabelle vergeben und dienen unter anderem der Festlegung eines Handelsplatzes für den Preis der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktie. [...]

** GBX: Pence Sterling

[...]

Annex B zu Ziffer 2.6 der Kontraktsspezifikationen:

Optionen auf Aktien der	Pro- dukt- ID	Grup- pen- ken- nung*	Kassa- markt- ID*	Kon- trakt- größe	Maximale Laufzeit (Monate)	Minimale Preisver- änderung	Wäh- rung**	Mindest- anzahl der zu handelnden Kontrakte
[...]								
Bertrandt AG Inhaber- Aktien o. <u>N</u> .	BDT	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	50
[...]								
Delivery Hero -S.E.	DHE	DE12	XETR	100	60	0,01	EUR	10
[...]								
Endesa S.A. Acciones Port. -EO	EDS	ES12	XMAD	100	60	0,01	EUR	50
[...]								
-Naturgy Energy Group S.A.								
[...]	TQIR	IT12	XMIL	1000	24	0,0005	EUR	100
Unibail-Rodamco- Westfield N.V.	UBL	NL11	XAMS	100	60	0,01	EUR	250
Unibail-Rodamco -Westfield N.V.	UBL1/ 2/4/5	NL13	XAMS	100	1	0,01	EUR	250
[...]								

* Die Gruppenkennung sowie die Kassamarkt-ID werden von der Eurex Deutschland entsprechend der nachfolgenden Tabelle vergeben und dienen unter anderem der Festlegung eines Handelsplatzes für den Preis der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktie. [...]

** GBX: Pence Sterling

[...]

Annex C zu den Kontraktsspezifikationen:

[...]

Handelszeiten Optionskontrakte

[...]

Indexoptionskontrakte

Produkt	Produkt- ID	Pre- Trading- Periode	Fortlau- fender Handel	Post- Trading Periode bis	Off- book Trading Periode	Off-book Post- Trading Periode bis	Letzter Handelstag	
							Handel bis	Aus- übung bis
[...]								

* Während der Sommerzeit in Deutschland geht der Handel am letzten Handelstag bis 12:00 Uhr MEZ.

** betrifft die Ausübung am Verfalltag nach dem letzten Handelstag

alle Zeiten MEZ

[...]

Annex D zu Ziffer 1.13 der Kontraktsspezifikationen:

Futures-Kontrakte auf Aktiendividenden („Aktiendividenden-Futures“)	Produktkennung	Gruppenkennung*	Kassamarkt-ID*	Maximale Laufzeit (Jahre)	Kontraktgröße	Minimale Preisveränderung	Währung**	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
[...]								
Unibail-Rodamco- Westfield N.V.	U2BL	NL21	XAMS	5	1000	0,001	EUR	10
[...]								

* Die Gruppenkennung sowie die Kassamarkt-ID werden von der Eurex Deutschland entsprechend der nachfolgenden Tabelle vergeben und haben lediglich eine interne Zuordnungsfunktion. [...]

** GBX: Pence Sterling

[...]

Annex E Allokationsverfahren (Teil A Ziffer 2.5 Abs. 3 der Handelsbedingungen) und Pfadprioritäten (Teil A Ziffer 2.5 Abs. 2 der Handelsbedingungen) *

[...]

* Tabelle gilt nur für an der New Trading Architektur gehandelte Produkte (Annex F)–

[...]
